



§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 112 LBO handelt, wer den aufgrund von § 111 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu DM 50.000.-- geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung nach §12 BBauG in Kraft.

Wolfach, den

Für den Gemeinderat:

.....  
Züfle, Bürgermeister